

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 24. März

1952

Inhalt:

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1952) vom 21. März 1952	S. 115
Gesetz über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn vom 21. März 1952	S. 115
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz) vom 21. März 1952	S. 116
Verordnung über die Entlastung der Richter durch Rechtspfleger bei den Geschäften der planmäßigen Grundbuchumschreibung vom 7. März 1952	S. 121
Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Zerzabelshof und Forsthof (Landkreis Nürnberg), Kraftshof (Landkreis Erlangen) und Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg vom 17. März 1952	S. 121
Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Hauptmoor (Landkreis Bamberg) in die Stadt Bamberg vom 17. März 1952	S. 121
Verordnung über die Bezüge der Mitglieder der Domkapitel vom 19. März 1952	S. 122
Verordnung über die Neubildung einer Gemeinde Wangen im Landkreis Starnberg vom 21. März 1952	S. 122
Verordnung über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wolfratshausen und Starnberg vom 21. März 1952	S. 122

Gesetz

über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1952)

Vom 21. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1952 zur Bestreitung von außerordentlichen Haushaltsausgaben vorläufig bis zum Höchstbetrag von 500 Mill. DM Mittel im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Absatz 1 aufgenommenen Kredite dürfen nur verwendet werden

- zur Deckung von im außerordentlichen Haushaltsplan 1951 veranschlagten Ausgaben, soweit für sie bis zum 31. März 1952 die Deckung im Kreditweg noch nicht beschafft werden konnte,
- zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1952, soweit sie der Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 bewilligt.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Mill. DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft und mit dem Inkraft-

treten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 außer Kraft.
München, den 21. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn

Vom 21. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten werden ermächtigt, in Übereinkommen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Darlehensverpflichtungen zur Refinanzierung von Aufträgen der Deutschen Bundesbahn einzugehen, und zwar

- zur Fortführung der Elektrifizierung der Strecke Nürnberg/Fürth—Würzburg/Zell bis zum Betrag von . . . 58,8 Mill. DM,
- zur Fortführung der Elektrifizierung der Strecke Würzburg/Zell—Aschaffenburg bis zum Betrag von . . . 68,3 Mill. DM,
- zum Wiederaufbau und Neubau von Bahnanlagen sowie zur Instandsetzung und Beschaffung von Fahrzeugen für das Bundesbahnnetz in Bayern bis zum Betrag von . . . 16,4 Mill. DM.

Art. 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

München, den 21. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz)

Vom 21. März 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erste Anlage

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 wird

im ordentlichen Teil in Einnahmen auf		DM 2 237 804 000
---	--	------------------

und zwar

in fortdauernden Einnahmen auf	DM 2 233 604 000
-----------------------------------	------------------

an einmaligen Einnahmen auf	DM 4 200 000
--------------------------------	--------------

in Ausgaben auf	DM 2 237 804 000
-----------------	------------------

und zwar

an fortdauernden Ausgaben auf	DM 2 161 559 600
----------------------------------	------------------

an einmaligen Ausgaben auf	DM 76 244 400
-------------------------------	---------------

im außerordent- lichen Teil in Ein- nahmen und Aus- gaben auf		DM 794 462 000
--	--	----------------

festgestellt.

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 657 956 500 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. Nr. 28 vom 12. 12. 1950 S. 223) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die im Außerordentlichen Haushaltsplan in Einnahme unter I Ziff. 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und die letzten 15 v. H. der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben veranschlagten Mittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(2) Sofern im Lauf des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan zu erwarten sind, deren Ausgleich durch die Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

(3) Die Ermächtigungen in Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Ausgaben, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

§ 4

Mit der Errichtung der Rechnungsprüfungsämter (Abschn. IV des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung vom 6. Oktober 1951 — GVBl. S. 189 —) ab 1. April 1952 fallen die für die bisherigen Vorprüfungsstellen ausgebrachten Mittel für die persönlichen und sächlichen Ausgaben sowie die für diese Stellen vorgesehenen Planstellen entsprechend den Erläuterungen im Einzelplan XII zu Kap. 1102 Tit. 100 und 103 sowie zu Tit. 200 bis 213, ferner zu den Anlagen A und C dieses Kapitels (Ausweis der planmäßigen Beamten und der nichtbeamteten Hilfskräfte) vom gleichen Zeitpunkt ab weg.

Zweite Anlage

§ 5

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 6

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

§ 7

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 21. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

BAYERN

—

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1951

Staatshaushalt 1951

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1951			Voranschlag für 1950		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	Landtag und Senat . . .	20 500	4 007 350	- 3 986 850	20 700	3 357 350	- 3 336 650
II	Ministerpräsident und Staatskanzlei	252 600	1 813 500	- 1 560 900	303 600	1 838 500	- 1 534 900
III	Staatsministerium des Innern	31 428 950	271 841 900	- 240 412 950	20 599 050	259 599 400	- 239 000 350
IV	Staatsministerium der Justiz	36 033 000	83 370 100	- 47 337 100	29 841 000	68 720 000	- 38 879 000
V	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	38 015 200	345 157 000	- 307 141 800	37 696 450	303 249 900	- 265 553 450
VI	Staatsministerium der Finanzen	25 932 500	122 209 200	- 96 276 700	7 649 900	95 946 700	- 88 296 800
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	373 500	10 868 700	- 10 495 200	387 000	7 973 100	- 7 586 100
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten . .	159 707 850	157 565 800	+ 2 142 050	151 709 150	151 585 650	+ 123 500
IX	Staatsmin. für Arbeit und Soziale Fürsorge .	48 109 350	64 455 600	- 16 346 250	43 635 000	52 916 000	- 9 281 000
X	Staatsmin. f. Verkehrs- angelegenheiten . . .	135 800	3 294 400	- 3 158 600	186 400	2 733 500	- 2 547 100
XII	Oberster Rechnungshof .	2 850	2 788 400	- 2 785 550	4 800	723 600	- 718 800
XIII	Allgemeine Finanzver- waltung	1 897 791 900	1 170 432 050	+ 727 359 850	1 329 614 300	673 003 650	+ 656 610 650
	Summe	2 237 804 000	2 237 804 000	-	1 621 647 350	1 621 647 350	-

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Sohin für 1951

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM
—	200	650 000	—	—	—	650 200	—
—	51 000	—	25 000	—	—	26 000	—
10 829 900	—	12 242 500	—	—	—	1 412 600	—
6 192 000	—	14 650 100	—	—	—	8 458 100	—
318 750	—	41 907 100	—	—	—	41 588 350	—
18 282 600	—	26 262 500	—	—	—	7 979 900	—
—	13 500	2 895 600	—	—	—	2 909 100	—
7 998 700	—	5 980 150	—	2 018 550	—	—	—
4 474 350	—	11 539 600	—	—	—	7 065 250	—
—	50 600	560 900	—	—	—	611 500	—
—	1 950	2 064 800	—	—	—	2 066 750	—
568 177 600	—	497 428 400	—	70 749 200	—	—	—
616 273 900	117 250	616 181 650	25 000	72 767 750	—	72 767 750	—
616 156 650		616 156 650		72 767 750		72 767 750	

Staatshaushalt 1951

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohn für 1951	
	1951	1950	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	794 462 000	407 895 000	386 567 000	—
Ausgaben	794 462 000	407 895 000	386 567 000	—

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für
 - a) Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103),
 - b) Unterstützungen für Beamte (Tit. 105) und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter (Tit. 106),
 - c) Trennungsentschädigungen an versetzte Beamte sowie an Angestellte (Tit. 108 a) und Fahrtkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie (Tit. 108 b)

sind getrennt für jede der drei Titelgruppen innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103) um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung ist durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Aus den Mitteln für Trennungsentschädigungen an versetzte Beamte und Angestellte (Tit. 108) können durch Gewährung von zweckgebundenen Personalkrediten auch Ausgaben für Mietvorauszahlungen oder Bauzuschüsse an versetzte Beamte und Angestellte, die Trennungsentschädigung beziehen, geleistet werden.

3. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

4. Aus Mitteln für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen in der Regel 3 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H. festgelegt werden.

5. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen — abweichend von § 73 der RHO — die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgabereservat ausgewiesen werden.

Verordnung

über die Entlastung der Richter durch Rechtspfleger bei den Geschäften der planmäßigen Grundbuchumschreibung

Vom 7. März 1952

Auf Grund des Art. VI § 2 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Geschäfte der planmäßigen Grundbuchumschreibung (§ 67 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs — Grundbuchverfügung — vom 8. August 1935 RMBl. 1935 S. 637) als zur selbständigen Wahrnehmung durch den Rechtspfleger geeignet bezeichnen.

Die Eintragung eines Widerspruchs oder einer Löschung von Amts wegen fällt nicht unter die nach Absatz 1 übertragbaren Geschäfte.

§ 2

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Reichsentlastungsverfügung (Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 3. Juli 1943 DJ. S. 339 in der Fassung vom 19. September 1944 DJ. S. 249), insbesondere diejenigen, nach denen der Rechtspfleger ihm übertragene Sachen dem Richter vorzulegen hat, unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.
München, den 7. März 1952

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Dr. Josef Müller, Staatsminister

Verordnung

über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Zerzabelshof und Forsthof (Landkreis Nürnberg), Kraftshof (Landkreis Erlangen) und Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg

Vom 17. März 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 8 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Februar 1952 werden ausgegliedert

- aus dem gemeindefreien Forstbezirk Zerzabelshof (Landkreis Nürnberg) die im Messungsverzeichnisauszug 53/42 der Gemarkung Forstbezirk Zerzabelshof bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 61,8963 ha,
- aus dem gemeindefreien Forstbezirk Forsthof (Landkreis Nürnberg) die im Messungsverzeichnisauszug 263/51 der Gemarkung Forstbezirk Forsthof bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 92,6380 ha,
- aus dem gemeindefreien Forstbezirk Kraftshof (Landkreis Erlangen) die im Messungsverzeichnisauszug 121/51 der Gemarkung Forstbezirk Kraftshof bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 98,0254 ha,
- aus dem gemeindefreien Forstbezirk Eibach (Landkreis Schwabach) die in den Messungsverzeichnisauszügen 291/51 und 69/39 der Gemarkung Forst-

bezirk Eibach bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 94,9068 ha.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Flächen werden mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in die Stadt Nürnberg eingegliedert, und zwar:

- die Grundstücke zu a) in die Gemarkung Mögeldorf, lt. Messungsverzeichnisauszug 54/42 der Gemarkung Mögeldorf, die Grundstücke zu b) in die Gemarkungen Gleißhammer und Märzfeld, lt. Messungsverzeichnisauszügen 265/51 der Gemarkung Gleißhammer und 264/51 der Gemarkung Märzfeld,
- die Grundstücke zu c) in die Gemarkung Ziegelstein, lt. Messungsverzeichnisauszug 156/51 der Gemarkung Ziegelstein, die Grundstücke zu d) in die Gemarkung Gibitzenhof, lt. Messungsverzeichnisauszügen 589/51 und 138/39 der Gemarkung Gibitzenhof.

(2) Die genannten Flächen scheiden damit aus den Landkreisen Nürnberg, Erlangen bzw. Schwabach aus und werden dem Stadtkreis Nürnberg zugeteilt.

§ 3

Mit dem 1. Februar 1952 tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Nürnberg in Kraft und etwaiges Ortsrecht der gemeindefreien Forstbezirke Zerzabelshof, Forsthof, Kraftshof und Eibach außer Kraft.

§ 4

Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt in dem umgegliederten Gebiet als Aufenthalt in der Stadt Nürnberg.

§ 5

Etwaige zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.
München, den 17. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor (Landkreis Bamberg) in die Stadt Bamberg

Vom 17. März 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 8 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 15. Februar 1952 werden aus dem gemeindefreien Forstbezirk Hauptsmoor (Landkreis Bamberg) die in den Messungsverzeichnissen 23/50 (Hauptsmoor) und 24/50 (Bamberg) sowie im Umgemarkungsverzeichnis 25/50 (Hauptsmoor und Bamberg) bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 85,8964 ha ausgegliedert und in die Stadt Bamberg eingegliedert.

Die genannten Flächen scheiden damit aus dem Landkreis Bamberg aus und werden dem Stadtkreis Bamberg zugeteilt.

§ 2

Mit dem 15. Februar 1952 tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Bamberg in

Kraft und etwaiges Ortsrecht des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt in dem umgliederten Gebiet als Aufenthalt in der Stadt Bamberg.

§ 4

Etwaige zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1952 in Kraft.

München, den 17. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Bezüge der Mitglieder der Domkapitel

Vom 19. März 1952

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 7. 4. 1925 (GVBl. S. 135) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel erhalten zu ihren Bezügen auf Grund des Artikels I Abs. I a und b, Abs. III und IV des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 7. 4. 1925 (GVBl. S. 135) Zulagen entsprechend den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. 11. 1951 (GVBl. S. 223). Die Zulagen belaufen sich für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1951 auf 15 v. H. und für die Zeit ab 1. Oktober 1951 auf 20 v. H. Die Teuerungszulagen bei den Jahresrenten nach Art. I Abs. I Buchst. a und b des genannten Gesetzes vom 7. 4. 1925 sind aus dem Betrag der Jahresrenten zu berechnen, der nach Abzug des als Dienstaufwandsentschädigung erklärten Teils verbleibt.

Die Zulagen sind mit den Bezügen in monatlich gleichen Teilbeträgen zu zahlen und wie diese zu buchen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 19. März 1952 in Kraft.
München, den 19. März 1952

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Josef Schwalber, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Verordnung

über die Neubildung einer Gemeinde Wangen im Landkreis Starnberg

Vom 21. März 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, des Art. 8 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) und des

Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 werden die bisher zum Landkreis Wolfratshausen gehörenden Ortsfluren Neufahrn und Schorn der Gemeinde Schäftlarn einschließlich der Grundstücke Plan- (Flurstück-) Nr. 2171, 2172 und 2172½ („Straßer“) aus dem Landkreis Wolfratshausen ausgegliedert und dem Landkreis Starnberg zugeteilt.

§ 2

Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die in § 1 genannten Gemeindeteile mit der angrenzenden Ortsflur Wangen, die aus der Gemeinde Percha (Landkreis Starnberg) ausgegliedert wird, zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

§ 3

Der neuen Gemeinde wird der Name „Wangen“ verliehen. Die Ortsnamen Wangen, Fercha, Neufahrn, Schorn und Straßer (Unterschorn) des Umgliederungsgebietes bleiben unverändert.

§ 4

Das in den zusammengeschlossenen Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht bleibt bis zur Erlassung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Wangen in Kraft.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.
München, den 21. März 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wolfratshausen und Starnberg

Vom 21. März 1952

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935 (RGBl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verordnung über die Neubildung einer Gemeinde Wangen im Landkreis Starnberg vom 21. März 1952 (GVBl. S. 122) mit Wirkung vom 1. April 1952 aus Gebietsteilen der Gemeinden Percha (Lkr. Starnberg) und Schäftlarn (Lkr. Wolfratshausen) neugebildete und in den Landkreis Starnberg eingegliederte Gemeinde Wangen wird dem Amtsgerichtsbezirk Starnberg zugeteilt.

§ 2

Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Wolfratshausen und Starnberg werden entsprechend geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.
München, den 21. März 1952

Bayer. Staatsministerium der Justiz
Dr. Josef Müller, Staatsminister